

Drittes Register

über die ergangene Königliche Edicte, Verordnungen und andere Publicanda.

Collateralstempelbogen zu lösen soll nicht verschoben werden, d. d. Minden, Jun. 20. 1783. Seite 257.

Depositengelder, wie es damit gehalten werden soll, d. d. Minden, Oct. 18. 1783. S. 449. 481.

Deserteurs, wie sie verfolgt und angehalten werden sollen. Minden, Febr. 19. 1783. S. 73. 145.

Handwerksbursche, franke, sollen nicht von Ort zu Ort transportirt werden, um sich ihrer zu entlasten, sondern müssen in Eur und Pflege bleiben, bis sie außer Gefahr sind. Berlin Jan. 7. 1783. S. 89. Handwerksbursche sollen nicht außerhalb Landes auf die Wanderung gehen. Minden Jun. 18. 1783. S. 258.

Hausanten, ausländische, besonders mit Eisenwaaren, sollen nicht geduldet werden. Minden, Oct. 18. 1783. S. 417.

Linnen, graues, sollen die Einwohner auf dem platten Lande nicht anders als in die Lagerstädte verkaufen. Berlin, Jan. 25. 1768. S. 9.

Louis neuß, vor falschen wird gewarnt. Minden Aug. 12. 1783. S. 321. 425.

Prämien, zuerkannte. Berlin 22. April 1783. S. 177. Ausgesetzte Prämien. Berlin 22. April 1783. S. 193. Ausgesetzte Prämien für die Grafschaften Ringen und Tecklenburg. Ringen März 10. 1783. S. 188.

Privatforste sollen nicht zur Ungebühr und eigenmächtig angegriffen werden. Minden Aug. 8. 1783. S. 313. 322.

Studiren auf ausländischen Schulen und Universitäten wird wiederholtlich verbotnen. Berlin Oct. 20. 1783. S. 433.

Taxe der Einrückungsgebühren in diese Blätter. Berlin May 16. 1783. S. 209. 225. 241.

Vieh, verrecktes, soll 24 Stunden vor dem Anfressen der Hunde und Füchse bewahrt werden. Minden Aug. 2. 1783. S. 322.